

tionsprämien ausschließt. Die Deputation erkennt das an, was der Herr Bürgermeister Harz so treffend bemerkte, daß nur die eiserne Nothwendigkeit die Denunciationsgelder billigen könne. Und so kann die verschiedene Ansicht einiger Redner auf der einen und des Deputations-Gutachtens auf der andern Seite nur darin liegen, ob man den §. mit Aufnahme dieses Zusatzes für vorzüglicher erkennt. In der Deputation war Einverständnis vorhanden, daß man nicht daran denken möchte, Denunciationsprämien zu versprechen. Ich muß daher wünschen, im Gesetze, was stabiler Natur sein soll, diese Erweiterung nicht aufzunehmen, sondern sie durch Verordnung auszusprechen. In dieser Beziehung muß ich noch ein Mißverständnis berichtigen, was vielleicht durch eine Bemerkung des Herrn. Bürgermeister Hübler untergelaufen sein könnte. Es liegt darin, daß der Denunciant aufmerksam gemacht wird, daß Prämien gegeben werden sollen; allein es ist nicht meine Meinung, daß der Staat solche Prämien geben soll, nein, es wäre wohl ganz unbedenklich gewesen, dies in der Verordnung auszusprechen, und ich sehe nicht ein, warum ein Denunciant nicht auch eine Verordnung lesen soll, die vielleicht auf der andern Seite des Blattes steht. Ich mache aufmerksam, daß bei der Brandstiftung dergleichen Prämien ausgesprochen worden sind; ich glaube nur, daß es rathsam sei, diese Bestimmungen über den Denunciationsantheil nicht in das Gesetz, sondern in die Verordnung aufzunehmen, weil wir diese in Zukunft zurücknehmen können, was bei einem Gesetze weniger zu wünschen ist.

Ziegler und Klipphausen: Ich halte es auch für äußerst bedenklich, Prämien auf Denunciationen zu setzen. Weil es ganz gewiß ist, daß dergleichen Maßregeln nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit im Volke haben müssen, so muß ich noch bemerken, welche Feindschaften in ganzen Familien erzeugt werden, wenn auf diesem Wege, auf die eine oder andere Weise, Individuen sich Vortheil verschaffen können, und sich dadurch eine Menge Menschen zum Feinde machen. Es ist nicht zu leugnen, daß sehr zu wünschen wäre, wenn gegen das Uebel des Lottospiels, welches namentlich an der Grenze von Böhmen sehr stark getrieben wird, irgendwo ein Mittel aufzufinden wäre. Allein, wenn man auch noch so große Aufmerksamkeit darauf richtet, so wird man doch finden, daß der Arm des Gesetzes, wenn er auch noch so streng auf dem Publicum lastet, nicht im Stande sei, ein solches Vergehen, das im Finstern schleicht, mit Erfolg zu bekämpfen, und das sich um so mehr in sich selbst zurückzieht, je mehr gegen dasselbe verfahren wird. Es wird sich ergeben, wie trotz dem sich kein Mittel auffinden lasse, die Neigung, die der Mensch hat, auf schnellem Wege reich zu werden, zu beseitigen. Wenn es je möglich wäre, daß dieser im Menschen liegende Hang sollte unterdrückt werden, so kann dies nur auf dem Wege einer guten Erziehung erzielt werden. Wenn die Kinder von ihren Eltern sorgfältig und fromm erzogen werden, wenn ihnen begreiflich gemacht wird, daß die häusliche Wohlfahrt bedingt werde durch ihren Fleiß, wenn sie von Jugend auf lernen, ihren Neigungen Zügel anzulegen, wenn sie lernen, gegen die Widerwärtigkeiten des Lebens anzukämpfen: so möchte dies das einzige Mittel sein, wodurch das Ue-

bel, wie Glücksspiele sind, und die Sucht, auf leichtem Wege reich zu werden, gehoben wird. Wie lange dieses ein frommer Wunsch bleibt, vermag ich nicht zu entscheiden; bis dahin wird es aber unmöglich sein, trotz aller Mittel, welche die Regierung zu Hülfe nimmt, zum Ziele zu kommen. Allerdings wird sie durch Prämien Manches erreichen, aber ob nicht dadurch ein größerer Nachtheil, der der individuellen Feindschaft, und ob nicht Mord und Todtschlag daraus hervorgehen könne, vermag ich nicht zu übersehen. Ich muß mich daher der Ansicht der Deputation, die sich in so zartem Sinne ausgesprochen hat, anschließen.

Bürgermeister Hübler: Die Auslegung, welche Herr v. Carlowitz so eben dem Deputations-Gutachten gegeben hat, kann ich in den Worten des letzteren nicht finden. Nach der wörtlichen Fassung muß ich glauben, es sei die Ansicht der Deputation, die Regierung in einzelnen Fällen zu ermächtigen, durch Verordnung Prämien eintreten zu lassen. Dies scheint wenigstens in dem letzten Satze sich deutlich auszusprechen, wo es heißt: „Uebrigens ist die Aussetzung von Prämien, wenn sie aus einem speciellen Grunde irgendwo für nothwendig befunden wird, Sache der Verwaltung, und kaum eine Erwähnung und unbedingte Zusicherung derselben im Gesetze in keiner Weise nothwendig.“ Ist aber die Meinung der Deputation wirklich eine andere gewesen und geht sie bloß dahin, die Form geändert, und durch Verordnung bestimmt zu sehen, was nach der Ansicht der Regierung im Gesetze bestimmt werden soll; so vermissen ich im Deputations-Gutachten die Angabe jedes, einen solchen Vorschlag rechtfertigenden Grundes und vermag um so weniger für das Deputations-Gutachten zu stimmen, da wir mehrere Gesetze haben, wo dem Denuncianten ein gleicher Vortheil zugesichert wird. Ich muß daher unter allen Umständen beim Entwurfe und dem Amendement des Bürgermeister Harz stehen bleiben.

Präsident: Ich erlaube mir nur, das noch mitzutheilen, was ebenfalls vom Bürgermeister Harz noch zu §. 10. bemerkt worden ist. Er wünscht nämlich, daß der der Staatskasse ausgesetzte Strafantheil für die in Straf- und Versorgungsanstalten gebrachten Personen verwendet werden möchte.

v. Carlowitz: Ich erlaube mir noch ein Wort auf die Aeußerung des Bürgermeister Hübler. Er versteht das Deputations-Gutachten anders, als ich es verstehe. Nun, es wäre höchst anmaßend von mir, wenn ich behaupten wollte, daß die übrigen Herren der Deputation demselben ebenfalls die Deutung geben, wie ich es verstehe. Ich verstehe es so, wie ich mir jetzt es zu erläutern erlaube. Es ist zu unterscheiden, von wem die Denunciation ausgeht. Sie kann ausgehen von dem Mitinculpanten oder von einem ganz Unparteiischen. In letztem Falle würde die Verordnung bestimmen, daß dieser dann an der Denunciations-Prämie Antheil haben sollte. Aber die Regel würde feststehen, daß der Mitinculpant keinen Anspruch habe. Demungeachtet kann es einzelne Fälle geben, wo die Staatsregierung es ihrem Zwecke entsprechend findet, auch dem Mitinculpanten einen Antheil an dieser Prämie zu geben. Diese An- deutung, und nur diese ausschließlich, liegt in den Worten,